

# **SATZUNG**

## **des Kreissportschützenverbandes Börde von 1990 e.V.**

### **§ 1 - Name und Sitz**

1. Der Kreissportschützenverband für den Landkreis Börde (ehemals Bördekreis) führt den Namen „*Kreissportschützenverband Börde von 1990*“ e.V., nachstehend als KSSV bezeichnet.
2. Der KSSV hat seinen Sitz in Oschersleben und ist in das Vereinsregister beim Vereinsgericht Stendal unter der Nummer 39082 eingetragen.

### **§ 2 - Zweck**

1. Zweck des KSSV ist die Förderung des Schießsports im Landkreis Börde.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - die Förderung und Durchführung des Schieß- und Bogensports
  - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
  - die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder
  - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
  - die Präsentation des Schießsports und der Schützentradition nach innen und nach außen

### **§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit**

1. Der KSSV ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch sowie konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des KSSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des KSSV verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des KSSV erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die im Interesse des KSSV entstehenden Reisekosten und Tagegelder werden in der beschlossenen Höhe ersetzt. Für, durch das Ehrenamt außerordentlich beanspruchten Mitgliedern, kann der Gesamtvorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen.
4. Jeder diese Satzung ändernde Beschluss muss vor der Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.
5. Der KSSV tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen unterbinden. Die Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden gilt in der jeweils aktuellen Fassung der

Nationalen Anti- Doping-Agentur. Der KSSV ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti- Doping-Agentur (NADA) und ihres Anti-Doping-Regelwerkes (NADA- Code) verpflichtet.

#### **§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

1. Der KSSV ist zuständig für:
  - die Vertretung und Wahrung der Interessen des Schießsports und des Schützenbrauchtums nach innen und nach außen
  - die Einhaltung der durch den DSB erlassenen einheitlichen Regeln für das Sportschießen sowie deren Kontrolle
  - die Regelung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung
  - die Veranstaltung von Kreismeisterschaften und Pokalwettkämpfen sowie die Meldung und Nominierung von Schützen zu Landeswettkämpfen oder anderen schießsportlichen Veranstaltungen
  - die Durchführung und Gestaltung des Kreisschützentages
  - die Unterstützung und Beratung von Kreisbehörden und kreisweit tätigen Organisationen in Fragen des Schießsports und des Schützenbrauchtums
  - die Zusammenarbeit mit dem Landesschützenverband Sachsen-Anhalt, dem Kreissportbund und anderen für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke notwendigen Organisationen insbesondere durch eine entsprechende Mitgliedschaft
  - die Behandlung und Klärung von mit dem Schießsport zusammenhängenden Fragen des Umweltschutzes
  - die mit der öffentlichen Präsentation des Schießsports und des Schützenwesens im Landkreis Börde zusammenhängenden Fragen der Werbung, des Sponsorings und des Merchandising, sowie der Medienrechte, soweit diese nicht übergreifend durch den Landesschützenverband Sachsen-Anhalt zu regeln sind. Soweit der KSSV für Fragen oder Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor deren Tätigwerden eine entsprechende Abstimmung mit dem KSSV.
  
2. Der KSSV regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Beschlüsse seiner dafür zuständigen Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere nachfolgend aufgeführte Ordnungen:
  - Wahlordnung
  - Jugendordnung
  - Finanzordnung
  - Ehrungsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden vom Gesamtvorstand beschlossen oder geändert. Der Gesamtvorstand kann die Angelegenheiten des KSSV durch den Erlass bzw. die Änderung weiterer Ordnungen regeln, wenn dies vorgeschlagen wird.
  
3. Soweit der KSSV Mitglied von Sportverbänden ist, ist er den Regelungen dieser Organisationen im Rahmen seiner Mitgliedschaft unterworfen.

## **§ 5 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 – Mitgliedschaft**

1. Dem KSSV gehören unmittelbare, mittelbare und besondere Mitglieder sowie Ehrenmitglieder an.
2. Unmittelbare Mitglieder sind die Vereine und Gilden.
3. Mittelbare Mitglieder des KSSV sind die den unmittelbaren Mitgliedern angehörende Vereine sowie deren Mitglieder. Die Aufnahme von Schützenvereinen sowie schießsportlichen Abteilungen von Mehrspartenvereinen als mittelbares Mitglied des KSSV ist ausschließlich den unmittelbaren Mitgliedern vorbehalten.
4. Besondere Mitglieder sind Vereinigungen, die sich nicht den unmittelbaren Mitgliedern zuordnen lassen, sich jedoch im Sinne des KSSV betätigen.
5. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen im Landkreis Börde außerordentliche und hervorragende Verdienste erworben haben und die durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern gewählt wurden. Die Ehrenmitgliedschaft im KSSV ist nicht an die Mitgliedschaft in einem unmittelbaren oder mittelbaren Mitglied gebunden.

## **§ 7 - Erwerb der unmittelbaren und besonderen Mitgliedschaft**

1. Die unmittelbare und besondere Mitgliedschaft wird durch Aufnahme durch den Gesamtvorstand erworben. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an das Präsidium zu richten.
2. Die Aufnahme als unmittelbares und besonderes Mitglied setzt die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des KSSV voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren und besonderen Mitglieder dürfen denen des KSSV nicht widersprechen.
3. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht voraus.
4. Der Beschluss über die Aufnahme oder Ablehnung wird in der dem Antragseingang nächstfolgenden Sitzung des Gesamtvorstandes gefasst. Er ist dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Gesamtvorstandes steht dem Antragsteller innerhalb von zwei Monaten nach dem Beschluss des Gesamtvorstandes das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist nur schriftlich gültig. Über den Einspruch ist von der nächsten Delegiertenversammlung zu beschließen.

## **§ 8 - Rechte der Mitglieder**

1. Die unmittelbaren und besonderen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen und dem Schützenwesen zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit eine Regelung dieser Fragen nicht dem KSSV vorbehalten ist.
2. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte und im Gesamtvorstand durch die in § 13 benannten Vertreter aus. Die Ausübung der Rechte ruht, solange der Beitrag nicht bezahlt ist.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des KSSV in dem in dieser Satzung und den Ordnungen festgelegten Rahmen zu nutzen.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des KSSV in allen mit dem Sportschießen und dem Schützenwesen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
5. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an allen vom KSSV ausgeschriebenen Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung als verbindlich anerkennen.
6. Die unmittelbaren Mitglieder haben das Recht, an allen vom KSSV durchgeführten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den dafür erarbeiteten Programmen teilzunehmen.
7. Den mittelbaren Mitgliedern ist die Teilnahme an dem Kreisschützentag gestattet.
8. Die in § 8 Punkt 3., 4., 6. und 7. genannten Rechte können mit Zustimmung der zuständigen unmittelbaren Mitglieder auch durch mittelbare Mitglieder ausgeübt werden, wenn sie diese Satzung sowie die Ordnungen und Beschlüsse des KSSV als verbindlich anerkennen.
9. Die Rechte der besonderen Mitglieder werden durch bilaterale Verträge geregelt. Diese gehen den Rechten der unmittelbaren Mitglieder nach. Die besonderen Mitglieder können aus ihrer Mitgliedschaft grundsätzlich keine waffenrechtlichen Ansprüche, insbesondere in Fragen des Bedürfnisses sowie der Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen, geltend machen.

## **§ 9 - Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des KSSV zu wahren, bei der Erfüllung des Verbandszwecks sowie der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitfällen Rechtsschutz ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeit den Rechtsorganen des KSSV zur Entscheidung vorlegen und deren Entscheidung als endgültig befolgen.

3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach Eintragung in das Vereinsregister, Änderungen des Status der Gemeinnützigkeit, Änderungen ihres Vorstandes gemäß § 26 BGB sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des KSSV schriftlich mitzuteilen.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB, dem LSVST und KSSV gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern befolgt wird.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des KSSV zu beachten bzw. durchzuführen. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des KSSV an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen oder zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied, nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist, die erforderliche Maßnahme selbst nicht durchführt.
6. Die Mitglieder und Organe des KSSV verpflichten sich im gegenseitigen Interesse zum ständigen Austausch von Informationen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Präsidiums des KSSV an ihren Mitgliederversammlungen bzw. Beratungen ihrer Organe teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 15.12. eines jeden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder mit dem Stand per 31.12. namentlich in der durch den Gesamtvorstand festgelegten Form an die Kreisgeschäftsstelle zu melden und die festgesetzten Verbandsbeiträge bis zum 31. Januar des Jahres zu entrichten. Der zu entrichtende Beitrag versteht sich als der Verbandsbeitrag des KSSV laut Beschluss des Kreisschützentages sowie als jeweiliger Versicherungsbeitrag zuzüglich des vom DSB jeweils gesondert festgesetzten Bundesbeitrages. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten oder austreten, ist der volle Beitrag zu entrichten. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem KSSV verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem KSSV ausscheidet.

## **§ 10 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Präsidium gegenüber schriftlich erfolgen.
3. Der Ausschluss eines unmittelbaren oder besonderen Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch das zurechenbare schuldhaftes Verhalten seiner Organe gegen die in § 9 aufgeführten Pflichten in besonders schwerer Weise verstoßen hat oder die Gemeinnützigkeit verliert.
4. Der Ausschluss von mittelbaren Mitgliedern steht allein den unmittelbaren Mitgliedern zu.

5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die in § 9 Punkt 1. und 2. dargelegten Pflichten in besonders schwerer Weise verstößt.
6. Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums des KSSV. Dem Betroffenen ist die Anschuldigung schriftlich mitzuteilen und eine Äußerungsfrist zu setzen. Die Äußerungsfrist ist so zu bemessen, dass das auszuschließende Mitglied sich ordnungsgemäß verteidigen kann. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss stehen dem Mitglied die in § 9 Punkt 2. genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.
7. Alle laufenden insbesondere finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KSSV sind durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.
8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem KSSV verloren. Ansprüche gegenüber dem KSSV gleich welcher Art können nicht mehr erhoben werden bzw. gelten als erloschen.  
Diese Regelung ist nur dann anwendbar, wenn keine spezielle gesetzliche Bestimmung Vorrang hat.

## **§ 11 - Organe und Ausschüsse des KSSV**

1. Die Organe des KSSV sind:
  - a) das Präsidium - Kreisvorstand
  - b) der Gesamtvorstand - Kreisausschuss
  - c) die Delegiertenversammlung – Kreisschützentag
  - d) der Ehrenrat
2. Ständige Ausschüsse des KSSV sind:
  - 1.) der Sportausschuss
  - 2.) der Jugendausschuss
  - 3.) der Damenausschuss
  - 4.) der Ehrungsausschuss
3. Der KSSV kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes nicht ständige Ausschüsse bilden und ihnen bei der Bildung Aufgaben stellen. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse endet mit der Erfüllung der gestellten Aufgabe, spätestens jedoch nach zwei Jahren. Ein nicht ständiger Ausschuss kann nicht für die Aufgaben eines Organs des KSSV zuständig sein bzw. die Aufgaben eines ständigen Ausschusses des KSSV erfüllen.
4. Über alle Sitzungen der Organe und Ausschüsse des KSSV sind Protokolle anzufertigen und den Mitgliedern der Ausschüsse und Organe innerhalb von einem Monat zuzustellen. Es genügt das Versenden auf elektronischem Weg. Die Protokolle der Sitzungen der Organe des KSSV werden vom Kreisschriftführer oder einem Beauftragten angefertigt.
5. Ein Protokoll gilt als bestätigt, wenn gegen dieses nicht innerhalb von weiteren 30 Tagen nach dem Ende der Zusendungsfrist schriftlich Widerspruch erhoben wurde. Über einen Widerspruch entscheiden die Mitglieder des Organs oder Ausschusses, für die das Protokoll bestimmt ist, in ihrer nächsten Beratung.

Voraussetzung hierfür ist der frist- und formgerechte Eingang des Widerspruchs beim Präsidenten. Das Beratungsergebnis ist zu Protokoll zu nehmen und dem Absender des Widerspruchs schriftlich mitzuteilen.

6. Die Protokolle der Sitzungen der Ausschüsse werden durch einen vom Ausschussvorsitzenden zu berufenden Protokollführer angefertigt und vom Ausschussvorsitzenden gegengezeichnet.
7. Die Ausschüsse haben das Recht, Anträge und Anfragen an den Gesamtvorstand zu richten.

## **§ 12 - Präsidium**

1. Dem Präsidium gehören an:
  - a) der Präsident
  - b) der 1. Vizepräsident
  - c) der Kreisschatzmeister
  - d) der Kreisschriftführer-Pressesprecher
  - e) der Kreissportleiter
  - f) der Kreisjugendleiter
  - g) die Kreisdamenleiterin
2. Der KSSV wird rechtlich und außergerichtlich vom Präsidenten allein oder von je zwei der unter Punkt 1. b) bis g) genannten Personen vertreten.
3. Die Präsidiumsmitglieder berichten dem Präsidium über ihre Zuständigkeitsbereiche. Diese werden durch Beschluss des Präsidiums festgelegt. Eine exakte Festlegung der Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder erfolgt in einer auf den jeweiligen Funktionsbereich bezogene Tätigkeitsbeschreibung durch das Präsidium.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Delegiertenversammlung, den Kreisschütztag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Ein Ehrenpräsident wird in Ausnahme zu § 12 Punkt 4. durch die Delegiertenversammlung auf Lebenszeit ernannt. Die Ernennung erfolgt durch offene Abstimmung der Delegiertenversammlung.
6. Die Wahl aller Präsidiumsmitglieder erfolgt einzeln und offen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist eine schriftliche Abstimmung vorzunehmen.
7. Die Wahlen zum Präsidium erfolgen in der Reihenfolge der Aufstellung der Präsidiumsmitglieder lt. § 12 Punkt 1. beginnend mit Punkt a) bis abschließend g).
8. Scheidet der Präsident des KSSV vorzeitig aus seinem Amt aus, wird er vom 1. Vizepräsidenten bis zur nächsten Delegiertenversammlung vertreten. Diese wählt dann einen Nachfolger bis zum Ende der regulären Amtszeit.

9. Scheidet ein unter § 12 Punkt 1. b) bis g) genanntes Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, tritt sein Stellvertreter an dessen Stelle. Ist kein Stellvertreter vorhanden, kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter benennen, der die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Gesamtvorstandssitzung erfüllt. Der Gesamtvorstand beruft auf dieser Sitzung einen Vertreter bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Diese wählt dann einen Nachfolger bis zum Ende der regulären Amtszeit.
10. Die Sitzungen der Organe des KSSV werden vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, vom 1. Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder dies verlangen.
11. Das Präsidium verwaltet das Verbandsvermögen. Dem Kreisschatzmeister obliegt dabei insbesondere die Überwachung aller Einnahmen und Ausgaben. Es ist für eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Buchführung sowie Geldanlage Sorge zu tragen.
12. Zur Verfügung über das Verbandsvermögen ist das Präsidium im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes und darüber hinaus bei laufenden und notwendigen Ausgaben ermächtigt.

### **§ 13 – Gesamtvorstand/Kreisausschuss**

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - a) die Mitglieder des Präsidiums
  - b) der stellvertretende Kreisschatzmeister
  - c) der stellvertretende Kreisschriftführer
  - d) der stellvertretende Kreissportleiter
  - e) der stellvertretende Kreisjugendleiter
  - f) die stellvertretende Kreisdamenleiterin
  - g) die Ehrenmitglieder
  - h) die Vorsitzenden der unmittelbaren Mitglieder bzw. deren Vertreter
  - i) die Vorsitzenden der besonderen Mitglieder bzw. deren Vertreter
2. Der Gesamtvorstand ist vom Präsidenten bzw. bei seiner Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten zweimal im Jahr einzuberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Ist der Vorsitzende eines unmittelbaren Mitglieds auch Mitglied des Präsidiums, nimmt ein von dem unmittelbaren Mitglied benannter Vertreter seinen Platz im Gesamtvorstand ein.
4. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zehn seiner Mitglieder dies verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von 14 Tagen, können die Antragsteller die Einberufung unter Einhaltung der in § 13 Punkt 2. genannten Frist und Form selbst vornehmen.
5. Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen. Dies sind insbesondere:
  - a) die Aufnahme unmittelbarer und besonderer Mitglieder



- b) die Ernennung und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern
- c) der Erlass und die Änderung von Ordnungen einschließlich etwaiger Ausführungsbestimmungen, soweit diese nicht ausdrücklicher Bestandteil der Satzung sind
- d) die Beratung des Präsidiums in allen Angelegenheiten
- e) die Bildung nichtständiger Ausschüsse
- f) die Bildung von Kommissionen mit beratender Funktion
- g) die Bestätigung der vom Präsidium gemäß § 12 Punkt 9. berufenen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Delegiertenversammlung
- h) die Wahl des Kreisrundenleiters für eine Amtszeit von vier Jahren bzw. dessen vorzeitige Abwahl
- i) der Beschluss über die Aberkennung von Ehrungen des KSSV
- j) die Wahl der Mitglieder des Ehrungsausschusses für eine Amtszeit von vier Jahren bzw. deren vorzeitige Abwahl
- k) die Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums sowie von Ehrenmitgliedern, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre Pflichten gemäß § 9 Punkt 1. und 2. verstoßen haben bis zur nächsten Delegiertenversammlung
- l) Legt den Termin des Kreisschützentages fest.

6. Anträge an den Gesamtvorstand können von den Organen, den Ausschüssen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen zumindest 20 Tage vor der Sitzung beim Präsidenten des KSSV eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn der Gesamtvorstand dem ausdrücklich zustimmt.

## § 14 - Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des KSSV. Sie setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
  - b) den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder
2. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Entgegennahmen und Bestätigungen der Berichte des Präsidenten, des Kreisschatzmeisters und des Kreissportleiters.
  - b) die Entlastung des Präsidiums
  - c) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 12 Punkt 1. a) bis h)
  - d) die Ernennung eines Ehrenpräsidenten nach ehrenhaftem Ausscheiden als Präsident
  - e) die Wahl der unter § 13 Punkt 1. b) bis f) genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - f) die Wahl der Kassenprüfer
  - g) die Abwahl der Mitglieder des Präsidiums sowie der in § 13 Punkt 1. b) bis g) genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - h) der Beschluss über die Abberufung eines Ehrenpräsidenten
  - i) die Festsetzung der Verbandsbeiträge
  - j) die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - k) die Änderung der Satzung

- l) den Beschluss über die Auflösung des KSSV
- m) Wahl des Ehrenrates

3. Die Delegiertenversammlung – der Kreisschützentag hat mindestens einmal im Jahr, innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vorher durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder des Gesamtvorstandes und für die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder ausdrücklich nochmals an den jeweiligen Vorstand der unmittelbaren Mitglieder einberufen.
4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Organen des KSSV oder den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden. Diese sind dem Präsidium mindestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen und dem Gesamtvorstand mit der Einladung zuzuleiten.
5. Über die Zulassung später gestellter Anträge und von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Anträge, die einer besonderen Mehrheit gemäß dieser Satzung bedürfen, insbesondere über die Änderung der Satzung und die Auflösung des KSSV, können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden und müssen zwingend unter Einhaltung der in § 14 Punkt 4. genannten Frist vorliegen.
6. Die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes und die von den unmittelbaren Mitgliedern benannten Delegierten haben je eine Stimme.
7. Die Modalitäten der Bestimmung der Delegierten sowie der für den Gesamtvorstand benannten Vertreter steht den unmittelbaren Mitgliedern frei.
8. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Das Stimmrecht der Delegierten ruht, solange der Beitrag durch das unmittelbare Mitglied nicht bezahlt ist.
9. In die Delegiertenversammlung können die unmittelbaren Mitglieder für die per 31.12. des Vorjahres gemeldete Anzahl von Mitgliedern nach dem festgelegten Delegiertenschlüssel eine entsprechende Anzahl von Delegierten entsenden.
10. Der Delegiertenschlüssel wird durch den Gesamtvorstand bis zum 31.12. des Jahres für das folgende Jahr auf Vorschlag des Präsidiums festgelegt.
11. Der Kreisschriftführer stellt vor Beginn der Delegiertenversammlung die Anwesenheit der stimmberechtigten Delegierten fest und gibt diese bekannt.
12. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des KSSV bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Delegierten.
13. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Gesamtvorstandes innerhalb von einem Monat nach der Delegiertenversammlung zuzuleiten ist. Das Verfahren bei Widersprüchen ist in § 11 geregelt.

14. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Präsidium des KSSV, einem Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder den Vorständen von einem Drittel der unmittelbaren Mitglieder und Angabe von Zweck und Gründen der Einberufung schriftlich verlangt wird. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Der Präsident oder sein Vertreter haben die Delegiertenversammlung innerhalb von 14 Tagen nach dem Eingang des Antrages mit einer Ladungsfrist von 28 Tagen einzuberufen.

## **§ 15 - Ehrenrat**

1. Das Rechtsorgan in der Verbandsgerichtsbarkeit des KSSV ist der Ehrenrat. Der Ehrenrat, bestehend aus fünf bis neun Mitgliedern, wird vom Kreisschützentag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bestimmen ihren Vorsitzenden selbst und teilen diesen unverzüglich, d. h. auf dem Kreisschützentag, dem Präsidenten mit.
2. Der Ehrenrat, der die Funktion des Ehrengerichtes hat, hat auf Antrag des Kreisvorstandes über Fälle zu entscheiden, zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und ist Schlichter von Streitigkeiten in den Mitgliedsvereinen.
3. Der Kreisausschuss kann in Ermangelung eigener arbeitsfähiger Rechtsorgane einen Streitfall an das entsprechende Gremium des LSV Sachsen- Anhalt verweisen.

## **§ 16 - Sportausschuss**

1. Der Sportausschuss des KSSV ist für alle Angelegenheiten des Schießsports zuständig. Er berät das Präsidium und den Gesamtvorstand des KSSV in allen diesbezüglichen schießtechnischen und organisatorischen Fragen.
2. Dem Sportausschuss gehören als Mitglieder mit Sitz und Stimme an:
  - a) der Kreissportleiter als Vorsitzender
  - b) der stellvertretende Kreissportleiter
  - c) der/die Kreisrundenleiter
  - d) der/die stellvertretende/n Kreisrundenleiter
  - e) der Anti-Dopingbeauftragte
  - f) die Sportleiter der unmittelbaren Mitglieder
  - g) Referenten der Fachbereiche
3. Für die Organisation der laufenden sportlichen Tätigkeit des KSSV wird eine Technische Kommission durch das Präsidium berufen. Diesem gehören der Kreissportleiter, der stellvertretende Kreissportleiter, der/die Kreisrundenleiter, sowie bis zu drei weitere Mitglieder an. Diese weiteren Mitglieder des Kreissportausschusses werden vom Kreissportleiter berufen.

## **§ 17 - Schützenjugend**

1. Die Jugend des KSSV und die Jugendleiter im KSSV bilden gemeinsam die Schützenjugend.

2. Die Schützenjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des KSSV und der Jugendordnung des KSSV aus. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel.
3. Die Tätigkeit der Schützenjugend wird durch die Jugendordnung geregelt. Diese wird von der Schützenjugend beschlossen und durch den Gesamtvorstand bestätigt.
4. Dem Jugendausschuss gehören als Mitglieder mit Sitz und Stimme an:
  - a) der Kreisjugendleiter als Vorsitzender
  - b) die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes
  - c) die Jugendleiter der unmittelbaren Mitglieder

## **§ 18 - Damenausschuss**

1. Der Damenausschuss hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand und den Sportausschuss in allen spezifischen Belangen der weiblichen Mitglieder insbesondere in schießtechnischer und schießorganisatorischer Hinsicht zu beraten und die besonderen Interessen der weiblichen Mitglieder zu vertreten.
2. Dem Damenausschuss gehören als Mitglieder mit Sitz und Stimme an:
  - a) die Kreisdamenleiterin als Vorsitzende
  - b) die stellvertretende Kreisdamenleiterin
  - c) die Damenleiterinnen der unmittelbaren Mitglieder

## **§ 19 - Ehrungsausschuss**

1. Zusammensetzung und Zuständigkeit des Ehrungsausschusses werden durch die Ehrungsordnung des KSSV geregelt.
2. Der Vorsitzende des Ehrungsausschusses hat in dieser Eigenschaft die Pflicht, dem Präsidium des KSSV die bearbeiteten Auszeichnungsvorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 20 - Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und Buchführung des KSSV hinsichtlich der satzungsmäßigen Anwendung der Mittel zu prüfen. Sie erhalten Einsicht in alle Bücher und Belege einschließlich des Jahresabschlusses.
2. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Inventars als Bestand des Verbandsvermögens zuständig.
3. Die Kassenprüfung hat zumindest einmal jährlich als Abschlussprüfung nach dem Abschluss des Haushaltsjahres stattzufinden.
4. Über die durchgeführte Kassenprüfung wird dem Präsidium und der Delegiertenversammlung ein Kassenprüferbericht vorgelegt. Auf der Grundlage

- dieser Berichte stellen die Kassenprüfer den Antrag zur Entlastung des Präsidiums.
5. Die Delegiertenversammlung wählt zwei bis vier Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.

## § 21 - Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

1. Die Organe und Ausschüsse des KSSV sind bei frist- und formgerechter Einberufung immer beschlussfähig.
2. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit. Dabei werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht gewertet und von der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen abgezogen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Wird durch diese Satzung ausdrücklich eine absolute Mehrheit oder ein besonderes Verhältnis zur Zahl der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, ist die Anzahl der Stimmberechtigten vorher genau festzustellen und bekannt zu geben. Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen oder bei einer besonderen Mehrheit zumindest die entsprechende Anzahl an Zustimmungen erreicht wird.
4. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Ausnahme dazu bildet §12 Punkt 6. In diesem Fall kann der Wahlleiter eine offene Abstimmung durchführen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Die Wahl ist immer dann schriftlich durchzuführen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten oder der zu Wählende dies verlangen.
5. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist unverzüglich eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Hierbei ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Blockwahlen sind zulässig.
6. Bei Abstimmungen sind grundsätzlich zuerst Anträge des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und dann die frist- und formgerecht eingegangenen Anträge zu beschließen. Weiterhin werden alle anderen Anträge in der Reihenfolge des Eingangs behandelt.
7. Hat ein Antrag die notwendige Mehrheit der Stimmen erhalten, wird über die weiteren Anträge nur dann abgestimmt, wenn sie dem beschlossenen Antrag nicht widersprechen oder ihn ergänzen.

## § 23 – Auflösung

1. Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des KSSV bzw. beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen **an den Kreissportbund Börde e.V.** mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke der gemeinnützigen Förderung des Schießsports im Landkreis Börde zu verwenden und es

- gegebenenfalls einer die Traditionen und Aufgaben des KSSV übernehmenden oder fortführenden Institution zu übergeben.
2. Alle Beschlüsse über die künftige Verwendung des Verbandsvermögens bedürfen der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
  3. Die Liquidation des KSSV erfolgt durch die Mitglieder des zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Präsidiums.

Die Satzung wurde in der vorstehenden Fassung durch den Kreisschützentag am 23. Februar 2013 beraten und beschlossen und tritt nunmehr an die Stelle der Satzung vom 03. März 2012.

Carla Vollmer  
Protokollführer

Michael Hecht  
Präsident